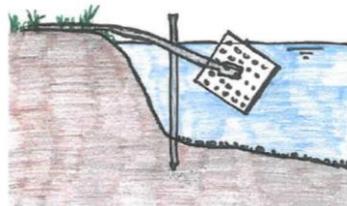


Merkblatt zur Wasserentnahme an Oberflächengewässern

Als Vollzugshinweis des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG)

Schöpfen mit Handgefäßen	Zählt unter den Gemeingebrauch gemäß § 25 WHG in Verbindung mit § 25 ThürWG. Die Wasserentnahme als Benutzung eines Gewässers ist, unter Einhaltung folgender Bestimmungen, erlaubnisfrei.
Ausnahmen vom Gemeingebrauch	Dieser gilt nicht für Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen.
Entnehmen (Pumpen) und Ableiten	Bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde des Saale-Orla-Kreises zu beantragen
Kein Einstauen	Das Gewässer darf nicht gestaut werden, um die Wasserentnahme zu erleichtern. Der Abflussquerschnitt darf nicht eingengt werden.
Mindestwasser / Restwasser	Die Einschränkung Entnahmemenge stellt den Erhalt der ökologischen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sicher. Zu jeder Zeit muss eine ausreichende Mindestwassermenge im Gewässer belassen werden. Längere Entnahmezeiten mit geringen Entnahmemengen sind anzustreben. Mit Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird die Mindestwassermenge vorgegeben.
Entnahmekorb / Ansaugkorb	Damit keine Fische, Fischbrut und andere größere Lebewesen angesaugt werden, darf das Wasser nur durch einen Entnahmekorb entnommen werden. Die Öffnung des Ansaugstutzens muss dabei einen genügend großen Abstand zur Korbwand aufweisen. Die Löcher oder Schlitze im Entnahmekorb (z.B. Lochblech) sollen idealerweise im Durchmesser nicht größer als 5 mm sein; die Bodenplatte darf keine Öffnungen haben. Das Wasser darf dem Entnahmekorb nur frei zufließen.



Quelle:

[http://www.vbo.li/Portals/0/Dokumente/Bew%C3%A4sserung_Merkblatt%202014%20\(2\).pdf](http://www.vbo.li/Portals/0/Dokumente/Bew%C3%A4sserung_Merkblatt%202014%20(2).pdf)

Zeitpunkt	Zur Wirkungsoptimierung der Bewässerung ist es wichtig, zum richtigen Zeitpunkt die richtige Menge zu berechnen. Ist der Boden zu trocken, kann er das Wasser nicht optimal aufnehmen, wird zu viel beregnet, besteht die Gefahr, dass Nährstoffe ausgeschwemmt werden.
Allgemeinverfügung	Bei extremen Trockenwetterphasen kann das Landratsamt zum Schutz von Fischen und Kleinlebewesen die erlaubte Entnahme von Wasser per Allgemeinverfügung für ganze Fluss und Bachabschnitte untersagen. Die Allgemeinverfügung wird öffentlich Bekannt gemacht.
Niedrigwasser	Für den Niedrigwasserfall, wenn eine Entnahme aus den Gewässern nicht mehr möglich ist, sind alternative Versorgungsmöglichkeiten (Regenwasserzisternen, öffentliche Wasserversorgung, etc.) einzuplanen und anzuwenden.

Wasserdargebot und Wasserqualität	Es gibt keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit.
Wassergefährdende Stoffe	Beim Einsatz einer Pumpe darf keine Verunreinigung des Gewässers durch Öl oder Treibstoffe erfolgen.
Entnahmestelle	Wird für die Wasserentnahme ein ortsfestes Bauwerk am Gewässer vorgesehen, bedarf die Anlagen gemäß § 36 WHG in Verbindung mit § 28 ThürWG einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Bei weiteren Fragen zur Wasserentnahme aus Oberflächengewässern wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde des Saale-Orla-Kreises.

Telefonisch:

Frau Schmidt

Herr Günther

Tel.: 03663 488-854

Tel.: 03663 488-855

Per Mail:

umwelt@lrasok.thueringen.de

Oder zu den Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Wochentag	Vormittag	Nachmittag
Montag	08:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung	
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr	